

## Ausbildung: Deine Wahl! Deine Chance!

Erleichterter Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt  
für Ausländerinnen und Ausländer durch das Integrationsgesetz

Für Ausländerinnen und Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, besteht durch den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung und anschließende Beschäftigung die Chance, im erlernten Beruf ein Bleiberecht in Deutschland zu erhalten.

Achtung: Dies gilt insbesondere **nicht** für

- Angehörige der sicheren Herkunftsstaaten<sup>1</sup>, die seit dem 1. September 2015 nach Deutschland eingereist sind, und
- verurteilte Straftäter oder Straftäterinnen oberhalb bestimmter Bagatellgrenzen.

Für Sie als Ausländerin oder Ausländer mit Duldung oder als Asylbewerberin oder Asylbewerber (mit den oben angeführten Ausnahmen) bedeutet dies:

- Arbeitgeber können Ihnen grundsätzlich einen Ausbildungsplatz anbieten, unabhängig davon, wie alt Sie sind oder über welchen konkreten Aufenthaltsstatus Sie gerade verfügen. So kommt es bei Auszubildenden, deren Asylverfahren noch andauert, insbesondere nicht mehr auf den Ausgang des Verfahrens an. Auch nach einer etwaigen Ablehnung besteht eine Duldung für den Rest der Ausbildung sowie anschließend die Möglichkeit, für mindestens zwei Jahre im erlernten Beruf zu arbeiten.
- Wenn Sie eine Ausbildung beginnen (oder auch bereits begonnen haben), erhalten Sie während der Dauer der Ausbildung – in der Regel drei Jahre – eine Duldung und anschließend für zunächst zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Diese Sicherheit über Ihren Verbleib in Deutschland kann auch für den potentiellen Ausbildungsbetrieb ein Argument für Ihre Einstellung sein, sollte die Frage Ihres Aufenthaltsstatus im Bewerbungsgespräch aufkommen.
- Da die erforderliche Arbeitserlaubnis jeweils für die konkrete Ausbildung erteilt wird, führt die Zentrale Ausländerbehörde bei Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Einzelfallprüfung durch. Dafür muss der Ausbildungsvertrag der Ausländerbehörde vorgelegt werden.
- Hinweis: Keiner gesonderten Arbeitserlaubnis bedürfen Sie, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, nach der Ihnen die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit bereits generell erlaubt ist.
- Sollten Sie oder Ihr Ausbildungsbetrieb das Ausbildungsverhältnis beenden, besteht Ihre Duldung für weitere sechs Monate fort. Während dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, sich eine zweite Ausbildungsstelle zu suchen.

---

<sup>1</sup> Sichere Herkunftsstaaten gemäß § 29a Asylgesetz sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

- Nach der Ausbildung und zwei Jahren anschließender Beschäftigung kann die Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmer weiter verlängert und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Niederlassungserlaubnis seitens der Ausländerbehörde erteilt werden.
- Damit Sie als Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sowie Ihre Ausbildungsbetriebe von dem erleichterten Zugang in Ausbildung auch tatsächlich profitieren können, stehen Hilfen der Arbeitsagentur und des Jobcenters zur Verfügung, deren Zugangsvoraussetzungen für Geduldete mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes ebenfalls erleichtert werden. Sie können bereits nach zwölf Monaten Aufenthalt in Deutschland ausbildungsbegleitende Hilfen und eine Assistenz bei Ihrer Ausbildung erhalten.
- Für Sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für deutsche Auszubildende und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. So achtet die Agentur für Arbeit darauf, dass Sie nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen eingesetzt werden als einheimische Beschäftigte.

Sie haben Fragen zu dem erleichterten Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt durch das neue Integrationsgesetz? Sie möchten mehr über Fördermaßnahmen wissen? Passen die Neuregelungen zu Ihrer Situation?

Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Arbeitsagentur, das zuständige Jobcenter oder die zuständige Ausländerbehörde oder an

Frau Rahaf Hanke

E-Mail: [Hamburg.Mitte-624-Vermittlung@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg.Mitte-624-Vermittlung@arbeitsagentur.de).